

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Marianne Kropf
Sachbearbeiterin

marianne.kropf@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664196
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0054-I/A/3/2019

BMNT-551.100/0012-VI/2/2019

Ökostromgesetz 2012; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere die
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Die Problemdefinition sollte folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten. Es wird daher empfohlen, näher auf das Thema „Energiearmut“ einzugehen.

Ziel 1:

Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu ermöglichen, ist zumindest ein Indikator, vorzugsweise in Form einer entsprechenden Kennzahl, konkret anzuführen. Dieser sollte auf das tatsächliche Ziel (Bekämpfung von Energiearmut) abstellen.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Soziales“ (Subdimensionen: „Europa-2020-Sozialzielgruppe“) ergeben.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es wird empfohlen zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben mit anderen, noch nicht evaluierten WFAs im Themenbereich Ökostromförderbeitrag gebündelt werden kann. Diesbezüglich darf auch mitgeteilt werden, dass die Rückmeldung des Ressorts zur Qualitätssicherung von BMWFW-551.100/0003-III/1/2017 vom 27.2.2017 nicht nachvollziehbar ist. Ein Vorhabenbündel besteht gem. § 4a WFA-Grundsatz-VO aus mehreren Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben, denen in sachlicher, legislatischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt. Unterschiedliche Verfahren und Betroffenheiten stehen dem nicht entgegen und können in einer Folgenabschätzung dargestellt werden. Auch unterschiedliche Zeitabläufe stehen einer Bündelung nicht entgegen, wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird. So kann (durch eine Aktualisierung der ursprünglichen Folgenabschätzung) eine Verordnung mit einem Gesetz gebündelt werden, das bereits im Vorfeld beschlossen wurde.

Zuletzt darf auch auf die Bedeutung einer hohen Qualität wirkungsorientierter Folgenabschätzungen gerade im Hinblick auf evidenzbasierte und effektive (De-)Regulierungsmaßnahmen hingewiesen werden. Es wird daher angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Wien, 27. März 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: